|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0455 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 191 |

[*p. 191*] Weinhart geb. Pratzer. Sofie, verwitwet, geboren am 28. Mai 1875 in Neudörfel, heimatberechtigt in Innsbruck, zurzeit bei Familie Frehner, in Buchs, Kanton Zürich, hält sich seit ihrem 20. Lebensjahr in der Schweiz auf. Seit dem Jahre 1928 ist sie verwitwet. Nach dem Tode ihres Mannes fand sie Aufnahme bei einem Sohn. Frau Weinhart frönt seit vielen Jahren dem übermäßigen Alkoholgenusse, wodurch sie ihren Kindern schon viel Unannehmlichkeiten und Sorgen verursachte. Schließlich erreichte ihre notorische Trunksucht ein solches Ausmaß, daß die Versorgung der Frau Weinhart nicht mehr zu vermeiden war. Am 4. Februar 1943 mußte sie in die Heilanstalt Burghölzli eingewiesen werden, wo für die Pflegekosten über den Krankenkassenbeitrag hinaus die zürcherische Staatskasse Gutsprache leisten mußte. Nach dem ärztlichen Gutachten leidet Frau Weinhart an chronischem Alkoholismus, ist aber bei geeigneter Aufsicht zu häuslichen Arbeiten noch tauglich. Seit dem 30. August 1943 ist sie in einer Privatfamilie auf dem Lande untergebracht; ihr Verhalten daselbst ist aber kein gutes, sodaß in absehbarer Zeit erneut Anstaltspflege Platz greifen muß. Die Übernahmeerklärung der Heimatbehörden liegt jetzt vor, sodaß die Voraussetzungen zur Heimschaffung der Frau Weinhart gemäß Artikel

10, Absatz I, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung «1er Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt sind.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. c, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Sofie Weinhart geb. Pratzer, geboren am 28. Mai 1875, von Innsbruck, zurzeit wohnhaft bei Familie Frehner, in Buchs, Kanton Zürich, wird heimgeschafft. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Mitteilung an: a) Sofie Weinhart-Pratzer, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, c) die Direktion des Armenwesens, d) das Fürsorgeamt Zürich, Sekretariat Kreis 11, e) das Polizeiamt Zürich, f) die Einwohnerkontrolle Zürich.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]